

**zu dem Vorschlag für  
eine Verordnung des  
Europäischen  
Parlaments und des  
Rates zur Einrichtung  
von "Horizont Europa",  
dem Rahmenprogramm  
für Forschung und  
Innovation, für den  
Zeitraum 2028–2034  
sowie über dessen  
Regeln für die  
Beteiligung und die  
Verbreitung der  
Ergebnisse und zur  
Aufhebung der  
Verordnung  
(EU) 2021/695**

(COM(2025) 543 final)



EUROPÄISCHER  
RECHNUNGSHOF



*EU-Haushalt  
2028–2034*

# Inhalt

Ziffer

## 01 - 11 | Einleitung

01 - 11 | Warum gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab?

01 - 03 | Rechtsgrundlage

04 - 11 | Kontext

## 12 - 56 | Hauptaussagen

13 - 15 | EU-Mehrwert

16 - 24 | Abstimmung der Ausgabenziele auf die EU-weiten politischen Prioritäten

25 | Haushaltsflexibilität

26 - 44 | Vereinfachung des Programms und der Verfahren

26 - 28 | Einheitliches Regelwerk und andere Verfahrensvereinfachungen

29 - 30 | Arbeitsprogramme

31 - 36 | Finanzierungsmechanismen

37 | Zeitspanne bis zur Gewährung der Finanzhilfe

38 - 40 | Auftragsvergabe einschließlich vorkommerzieller Auftragsvergabe

41 - 43 | Direkte und indirekte Mittelverwaltung (einschließlich Partnerschaften)

44 | Programmausschuss

45 - 47 | Leistungsrahmen

48 - 51 | Regelkonformität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit der Ausgaben

52 - 56 | Das Prüfungsmandat des Rechnungshofs

## 57 - 65 | Besondere Bemerkungen

### Anhänge

**Anhang I – Liste der Veröffentlichungen des Rechnungshofs, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird**

**Anhang II – Hintergrundinformationen**

**Anhang III – Gemeinsame Unternehmen und Exekutivagenturen im EU-Haushaltszeitraum 2021–2027**

### Abkürzungen

### Glossar

# Einleitung

## Warum gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab?

### Rechtsgrundlage

- 01** Diese Stellungnahme wird gemäß Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) vorgelegt, der die Rechtsgrundlage für den Erlass der Haushaltsvorschriften der EU, einschließlich der Vorschriften über die Aufstellung und Ausführung des EU-Haushaltsplans, bildet.
- 02** Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von "Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028–2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695 ([COM\(2025\) 543 final](#)) wurde am 16. Juli 2025 von der Europäischen Kommission angenommen. Am 28. Juli 2025 wurde eine Berichtigung der englischen Fassung ([COM\(2025\) 543 final/2](#)) veröffentlicht. Der Europäische Rechnungshof wurde am 25. September 2025 vom Rat und am 6. November 2025 vom Europäischen Parlament förmlich um Stellungnahme zu dem Vorschlag ersucht.
- 03** Im Einklang mit seinem institutionellen Mandat gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab, um das Gesetzgebungsverfahren durch Bemerkungen zur Gestaltung, zur finanziellen Durchführung, zum Kontrollumfeld und zu den potenziellen Risiken des vorgeschlagenen Programms zu unterstützen. In [Anhang I](#) sind die Veröffentlichungen des Rechnungshofs aufgeführt, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird.

## Kontext

- 04** Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Forschung sind das Rückgrat des künftigen Wohlstands Europas. Dies erfordert Investitionen in Wissenschaft, Technologie und Industrie, um nachhaltiges Wachstum zu fördern, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und die Position der EU in der Welt zu stärken.
- 05** Das Programm Horizont Europa gibt die Richtung für die Forschungs- und Innovationsförderung der EU vor. Mit der vorgeschlagenen neuen Verordnung soll Horizont Europa als das zehnte Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (RP10) auf den nächsten Mehrjahreszeitraum (2028–2034) ausgeweitet werden. Gemäß Artikel 3 des Vorschlags besteht das übergeordnete Ziel des Programms in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU sowie der wissenschaftlich-technischen Grundlage und in der Bewältigung globaler Herausforderungen auf der Grundlage exzellenter Forschung und Innovation. Gemäß Artikel 18 des Vorschlags ist es das Ziel des [Europäischen Forschungsraums \(EFR\)](#), "einen einheitlichen, grenzenlosen Markt für Forschung, Innovation und Technologie in der gesamten Union zu schaffen, in dem Forschende, wissenschaftliche Kenntnisse und Technologien frei zirkulieren können". Die Kommission erachtet das Programm als "ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung der im Vorschlag der Kommission für den nächsten langfristigen EU-Haushalt (2028–2034) dargelegten politischen Ziele und der politischen Prioritäten für den Zeitraum 2024–2029, wie sie in den [Leitlinien von Präsidentin von der Leyen \[...\]](#) dargelegt sind".
- 06** [Anhang II](#) enthält Hintergrundinformationen zum vorgeschlagenen Programm Horizont Europa, unter anderem zu seinen Säulen und den damit verbundenen spezifischen Zielen, zu den Mittelausstattungen und den zusätzlichen Beiträgen, zur Art der Mittelverwaltung und zu den Finanzierungsformen, die es bieten wird.
- 07** Wie aus [Abbildung 1](#) hervorgeht, ist das vorgeschlagene Programm in vier Säulen aufgegliedert.

## Abbildung 1 – Struktur des neuen Programms Horizont Europa

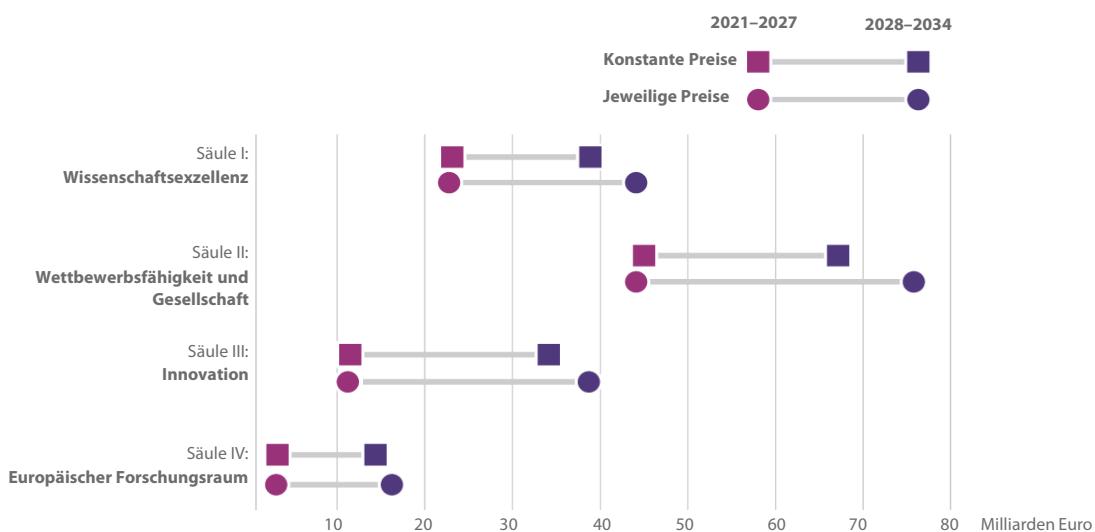


<sup>1</sup> Im Einklang mit den Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit

Quelle: Präsentation der GD BUDG. © Europäische Union, 1995–2026.

**08** Für den Zeitraum 2028–2034 schlägt die Kommission vor, die Mittel für Horizont Europa auf 175 Milliarden Euro (154,9 Milliarden Euro zu Preisen von 2025) zu erhöhen und das Programm stärker auf die horizontalen Prioritäten der EU wie Klima, digitaler Wandel und offene Wissenschaft auszurichten. Dies wäre eine erhebliche Aufstockung gegenüber den 87,7 Milliarden Euro (89,4 Milliarden Euro zu Preisen von 2025), die für das derzeitige Programm Horizont Europa bereitgestellt wurden. Säule IV (EFR) soll von der größten prozentualen Aufstockung profitieren – von rund 3,1 Milliarden Euro (3,2 Milliarden Euro zu Preisen von 2025) auf rund 16,3 Milliarden Euro (14,4 Milliarden Euro zu Preisen von 2025), einschließlich der Komponente Forschungs- und Technologieinfrastruktur, die zu Säule I des derzeitigen Programms gehört. Der Vorschlag enthält nur für die Mittel der Säule II eine Aufschlüsselung, nicht aber für die anderen drei Säulen. *Abbildung 2* zeigt die Mittelzuweisung für Horizont Europa im Vergleich der Zeiträume 2021–2027 und 2028–2034 zu jeweiligen Preisen und zu konstanten Preisen (von 2025). Horizont Europa 2021–2027 umfasste auch Mittel in Höhe von 6,4 Milliarden Euro (6,5 Milliarden Euro zu Preisen von 2025) für horizontale Unterstützungsausgaben, die nicht den einzelnen Säulen zugewiesen waren, sowie 5,1 Milliarden Euro an zusätzlicher nicht rückzahlbarer NGEU-Unterstützung.

**Abbildung 2 – Mittelzuweisung für Horizont Europa im Zeitraum 2021–2027 im Vergleich zum Zeitraum 2028–2034**



*Hinweis:* Die Beträge sind in jeweiligen Preisen und in konstanten Preisen (von 2025) angegeben. Während Säule IV neu ist, wurde der EFR unter dem RP9 und früheren Rahmenprogrammen durch andere Haushaltsbereiche abgedeckt.

Quelle: COM(2025) 543 final, Artikel 6, und Verordnung (EU) 2021/695, Artikel 12.

- 09** Der Vorschlag zielt auf einen strategischeren Einsatz der EU-Mittel dank klarerer Vorschriften und transparenterer Verfahren ab. Das Programm soll den Mitgliedstaaten, dem gemeinnützigen Sektor und dem Privatsektor Anreize bieten, die Investitionen zu erhöhen, um das Ziel zu erreichen, dass die Mitgliedstaaten 3 % des BIP der EU in Forschung und Entwicklung investieren. Schließlich soll sich Horizont Europa stark auf die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, die Unterstützung strategischer Technologien und die Stärkung des EFR konzentrieren. Insgesamt zielt der Vorschlag darauf ab, die Kontinuität der Programmplanung insofern zu gewährleisten, als Horizont Europa als ein einziges, "eigenständiges" Finanzierungsprogramm beibehalten werden soll, wenn auch mit Änderungen an seiner Governance, seiner leistungsbasierten Verwaltung und seinen Umsetzungsmechanismen.
- 10** Der Vorschlag steht in engem Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), zu dem der Rechnungshof eine gesonderte Stellungnahme abgegeben hat (siehe Stellungnahme 01/2026). Zusammen sollen sie "einen nahtlosen Übergang von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zu Start-ups und Scale-ups [...] gewährleisten" (Begründung des Vorschlags). Vor diesem Hintergrund sollten die Stellungnahmen des Rechnungshofs zu Horizont Europa und zum ECF parallel gelesen werden, um ein umfassendes Verständnis zu ermöglichen.

- 11** Mit einem einzigen Rechtsakt zur Gründung aller Gemeinsamen Unternehmen der EU sollen diese beiden Legislativvorschläge ergänzt und die Verbindung zwischen den Gemeinsamen Unternehmen, Horizont Europa und dem ECF klar dargelegt werden.

# Hauptaussagen

**12** In seiner Stellungnahme trifft der Rechnungshof mehrere Hauptaussagen. Sie sind nachstehend in **Kasten 1** aufgeführt und werden in den folgenden Unterabschnitten näher erläutert:

## Kasten 1

### Hauptaussagen auf einen Blick

- **EU-Mehrwert:** Weder die geltenden EU-Rechtsvorschriften noch der Vorschlag der Kommission enthalten eine Definition des Begriffs "EU-Mehrwert". Der Rechnungshof weist erneut darauf hin, dass es für die öffentliche Debatte und die Entscheidungsfindung von Vorteil wäre, wenn eine gemeinsame Definition des EU-Mehrwerts angewendet würde, und zwar im Hinblick auf eine optimale Verwendung der EU-Mittel (Ziffern **13–15**).
- **Abstimmung der Ausgabenziele auf die EU-weiten politischen Prioritäten:** Der Vorschlag enthält zahlreiche direkte und indirekte Verweise auf die bereichsübergreifenden Prioritäten der EU, hinsichtlich derer weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten über umfassende und zuverlässige Daten über die Verwendung von EU-Mitteln verfügen. In dem Vorschlag wird dieser erhebliche Mangel nicht angegangen. Ferner sollte in dem Vorschlag präzisiert werden, wie bei allen vier Säulen der Grundsatz der Exzellenz angewandt würde, insbesondere angesichts der Tatsache, dass er unter den Säulen II und III, die zusammen rund 114,7 Milliarden Euro bzw. etwa 65 % der Gesamtmittel ausmachen, nicht ausdrücklich erwähnt wird (Ziffer **16–24**).
- **Vereinfachung des Programms und der Verfahren:** In dem Vorschlag sollte klargestellt werden, wie die Vereinfachung den Begünstigten, die EU-finanzierte Forschungs- und Innovationsprojekte durchführen, zugutekommen wird. Außerdem sollte genauer dargelegt werden, welche Kostenoptionen im Hinblick

auf die Art der Maßnahmen besser geeignet wären. Der Rechnungshof weist ferner darauf hin, dass Leitlinien der Kommission für die vorkommerzielle Auftragsvergabe erforderlich sind (Ziffern 26–44).

- **Leistungsrahmen:** Der Rechnungshof stellt fest, dass sich die meisten der in Anhang I des vorgeschlagenen Leistungsrahmens aufgeführten Indikatoren auf Outputs und nicht auf Ergebnisse oder Auswirkungen beziehen und daher nicht ausreichen, um die Leistung zu bewerten. Ferner stellt er fest, dass die vorgeschlagenen Indikatoren die Erhebung begünstigtenspezifischer Daten nicht ohne Weiteres ermöglichen würden. Darüber hinaus ist es – wie der Rechnungshof in seinem [Jahresbericht 2023](#) mit Nachdruck betonte – wichtig, der Zuverlässigkeit der gemeldeten Daten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Schließlich schlägt der Rechnungshof vor, die Verpflichtung der Kommission, während des Programmplanungszeitraums einen Durchführungsbericht zu verfassen und eine Ex-post-Evaluierung durchzuführen, in die Verordnung zu aufzunehmen (Ziffern 45–47).
- **Regelkonformität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit:** Forschung ist ein Ausgabenbereich mit hohem Risiko, und trotz der eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen sind die Fehlerquoten nach wie vor hoch. Zwar ist die Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen möglicherweise stärker ergebnisorientiert und verringert gleichzeitig den Verwaltungsaufwand, doch ist es wichtig, ein zufriedenstellendes Maß an Regelkonformität, wirtschaftlicher Haushaltsführung, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit bei der Verwendung der Mittel sicherzustellen (Ziffern 48–51).
- **Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs:** Horizont Europa wird im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung durchgeführt. Folglich hat der Rechnungshof das uneingeschränkte Recht, alle Formen der Finanzierung im Bereich Forschung und Innovation zu prüfen. Der Rechnungshof fordert die Kommission auf, seine Prüfungsrechte in allen Vereinbarungen zwischen den Begünstigten und Dritten explizit zu wahren (Ziffern 52–56).

## EU-Mehrwert

- 13** Das Konzept des EU-Mehrwerts wird nur in der Begründung des Vorschlags (Punkt 1.5.2 des Finanz- und Digitalbogens zu Rechtsakten) sowie in zwei Erwägungsgründen (Erwägungsgründe 2 und 30) der vorgeschlagenen Verordnung erwähnt. Es bezeichnet in erster Linie die Fähigkeit der EU, Ergebnisse zu erzielen, die die Mitgliedstaaten nicht allein erzielen können, und zwar durch eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine strategische Ausrichtung.

- 14** In seiner [Analyse 03/2025](#) hat der Rechnungshof bereits darauf hingewiesen, dass das Konzept des EU-Mehrwerts seiner Meinung nach von allen EU-Organen in gleicher Weise verstanden und in einer entsprechenden politischen Erklärung oder einem entsprechenden EU-Rechtstext verankert werden sollte, damit es seine volle Wirksamkeit entfalten kann. Anders ausgedrückt kann der EU-Mehrwert nur dann wirksam gemessen werden, wenn der Begriff klar definiert und einheitlich verwendet wird. Im Februar 2025 erklärte die Kommission in ihrer Mitteilung über den Weg zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR), dass der Schwerpunkt des künftigen EU-Haushalts auf gemeinsamen Herausforderungen liegen sollte, bei denen eine Finanzierung auf europäischer Ebene den größten Mehrwert zeitigt. Der Rechnungshof stellt jedoch fest, dass weder der derzeitige Rechtsrahmen der EU noch die Vorschläge der Kommission für den nächsten MFR eine Definition des Konzepts des EU-Mehrwerts enthalten. Der Rechnungshof erinnert ferner daran, dass er in seiner [Analyse 03/2025](#) festgestellt hat, dass die Kommission noch immer keine Bewertung des EU-Mehrwerts der laufenden Programme des Zeitraums 2021–2027 vorgenommen hat.
- 15** Insgesamt ist der Rechnungshof, wie bereits in seinem im Vorfeld des MFR 2021–2027 erstellten [Themenpapier von 2018](#) erwähnt, der Auffassung, dass es für die öffentliche Debatte und die Beschlussfassung über den nächsten MFR von Vorteil gewesen wäre, wenn eine Definition des EU-Mehrwerts vereinbart und durchgehend angewandt worden wäre. Dass es keine Definition dieses Mehrwerts gibt, stellt nach wie vor ein Problem dar, auf das der Rechnungshof in der vorliegenden Stellungnahme daher erneut hinweist.

## Abstimmung der Ausgabenziele auf die EU-weiten politischen Prioritäten

- 16** In der Begründung wird auf die [wichtigsten Prioritäten der EU](#) verwiesen, die den haushaltspolitischen und politischen Kontext bilden, in dem der Vorschlag vorgelegt wird. Eine dieser Prioritäten betrifft die Stärkung von Forschung und Innovation.
- 17** Ein wohlhabendes und wettbewerbsfähiges Europa entspricht auch einer der Prioritäten der Strategischen Agenda der EU für 2024–2029. Dazu gehören die Förderung eines innovations- und unternehmensfreundlichen Umfelds sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU im Einklang mit Säule III und das gemeinsame Vorankommen im Einklang mit Säule IV des Vorschlags.
- 18** In diesem Zusammenhang besteht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags ein spezifisches Ziel darin, die Prioritäten auf EU-, nationaler und regionaler Ebene mit Blick auf die Schaffung eines gesamteuropäischen Forschungs- und Innovationsökosystems

abzustimmen. Ein weiteres spezifisches Ziel besteht darin, die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen bei den Forschungs- und Innovationskapazitäten, -kompetenzen und -talenten zu verringern und so die Innovationsökosysteme zu stärken.

- 19** Das gesamteuropäische Ziel wird hauptsächlich durch die vierte Säule angegangen, die für den Programmplanungszeitraum des RP10 neu wäre (derzeit hat Horizont Europa eine Drei-Säulen-Struktur). Bei Säule IV liegt der Schwerpunkt auf dem EFR, einem Konzept, das im Jahr 2000 eingeführt wurde, um einen einheitlichen Raum ohne Grenzen für Forschung, Innovation und Technologie in der Europäischen Union zu schaffen. Insbesondere heißt es in dem Vorschlag, Horizont Europa solle "konkrete Maßnahmen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in den Ausweitungsländern und zur Stärkung der kooperativen Verbindungen in der gesamten Union umfassen, um die Forschungs- und Innovationskapazitäten in den Erweiterungs- und Übergangsländern zu verbessern" (Erwägungsgrund 20). Fast 5,5 Milliarden Euro von 16,3 Milliarden Euro sollen für die Ausweitung der Beteiligung und die Verbreitung von Exzellenz bereitgestellt werden (Artikel 6).
- 20** In seinem [Sonderbericht 15/2022](#) empfahl der Rechnungshof der Kommission, "die Beteiligung an Ausweitungsmaßnahmen im Rahmen von Horizont Europa eng [zu] überwachen und, sollten weiterhin deutliche Ungleichgewichte festgestellt werden, Maßnahmen [zu] ergreifen, um eine breitere Beteiligung zu erreichen". Dies würde dazu beitragen, eine ausgewogenere Beteiligung an Forschung und Innovation zu fördern, und somit dem Ziel von Horizont Europa entsprechen, Exzellenz in der gesamten EU zu fördern.
- 21** Der Rechnungshof stellt fest, dass die Unterstützung für Ausweitungsländer ab 2030 von einer jährlichen Erhöhung der nationalen öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung abhängig gemacht werden soll (Artikel 19 Absatz 7). Ein spezifisches Ziel des Vorschlags besteht nämlich darin, dass alle Mitgliedstaaten 3 % des BIP für Forschung und Entwicklung ausgeben, wodurch das seit dem Vertrag von Lissabon bestehende [Ziel der EU für Investitionen](#) im Bereich Forschung und Innovation bekräftigt wird. Die Investitionen und Reformen der Mitgliedstaaten im Bereich Forschung und Innovation sollen dann im Verfahren des Europäischen Semesters bewertet werden, das den Rahmen für die Koordinierung der Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik der EU bildet.
- 22** Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass in dem Vorschlag näher erläutert werden sollte, wie dieser Mechanismus zu einer nachhaltigen Aufstockung der öffentlichen Mittel für Forschung und zum Ausbau der institutionellen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten führen würde, die das 3-%-Ziel nicht erreichen. Die Kommission sollte ferner angeben, wie sie mit Blick darauf, dass nur "diejenigen Ausweitungsländer [...], die ihre tatsächlichen Ausgaben für öffentliche Investitionen [...] erhöht haben" (Artikel 19 Absatz 7), ab 2030 Zugang zu Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau haben sollen, eine Bewertung vornehmen würde. In

diesem Zusammenhang könnte die Kommission den Begriff "öffentliche Investition" näher definieren.

- 23** Darüber hinaus enthält der Vorschlag zahlreiche direkte und indirekte Verweise auf die bereichsübergreifenden Prioritäten der EU wie Klima, biologische Vielfalt, Gleichstellung der Geschlechter und Ziele für nachhaltige Entwicklung (siehe z. B. Erwägungsgründe 4, 24 und 25). Diese sollten bei dem Entwurf, der Vorbereitung, der Durchführung und der Bewertung der einzelnen Ausgabenprogramme systematisch berücksichtigt werden. Wie der Rechnungshof jedoch bereits früher berichtet hat, unter anderem in seinem [Sonderbericht 25/2024](#), verfügen weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten über umfassende und zuverlässige Daten über die Verwendung von EU-Mitteln für spezifische Ziele. Nach Ansicht des Rechnungshofs wird dieser erhebliche Mangel durch den Vorschlag nicht behoben.
- 24** Aus dem Vorschlag geht deutlich hervor, dass die EU-Mittel für Forschung und Innovation auf der Grundlage von Exzellenzerwägungen bereitgestellt werden sollen (Artikel 3 Absatz 1). Als Zuschlagskriterien sollen auch die Aspekte der potenziellen Wirkung und der Effizienz der Durchführung berücksichtigt werden (Artikel 25). In dem Vorschlag sollte ausdrücklicher darauf hingewiesen werden, dass die Finanzierung im Rahmen von Horizont Europa auf den folgenden Grundsätzen beruhen wird: Exzellenz oder Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen, ihre erwarteten Auswirkungen (beispielsweise ihr Potenzial im Hinblick auf den gesellschaftlichen Nutzen sowie Umfang und Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen) und Aspekte im Zusammenhang mit ihrer Durchführung. Außerdem sollte näher erläutert werden, wie der Grundsatz der Exzellenz bei allen vier Säulen gewährleistet werden soll, insbesondere angesichts der Tatsache, dass er gemäß Artikel 6 unter den Säulen II und III, die zusammen rund 114,66 Milliarden Euro bzw. etwa 65 % der Gesamtmittel ausmachen, nicht ausdrücklich erwähnt würde.

## Haushaltsflexibilität

- 25** Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Haushaltsflexibilität dadurch zu erhöhen, dass ein Budget für das Programm Horizont Europa als Ganzes, aber nur indikative Beträge für die einzelnen Säulen festgelegt werden (Artikel 6). Diese Zuweisung soll dann im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und der Arbeitsprogramme im Laufe der Programmdurchführung angepasst werden. Dies steht im Einklang mit der Folgenabschätzung der Kommission zu den Vorschlägen zum ECF und zu Horizont Europa.

# Vereinfachung des Programms und der Verfahren

## Einheitliches Regelwerk und andere Verfahrensvereinfachungen

- 26** Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein einheitliches Regelwerk für Horizont Europa und den ECF geschaffen werden, darunter standardisierte Vorschriften für Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumente (Garantien, Darlehen, Beteiligungskapital, Mischfinanzierung usw.) und ein zentrales Portal für Teilnehmer in allen Ausgabenbereichen des MFR. Dies birgt Potenzial für Vereinfachung und Synergien und entspricht den diesbezüglichen Vorschlägen des Rechnungshofs in seinem [Sonderbericht 23/2022](#).
- 27** Der Rechnungshof betont jedoch, dass eine wirksame Vereinfachung mehr erfordert als nur gemeinsame Vorschriften, nämlich auch einander angegliche oder standardisierte stabile Verfahren und die Nutzung gemeinsamer institutioneller IT-Systeme.
- 28** Darüber hinaus sind – wie der Rechnungshof auch in seinem [Sonderbericht 28/2018](#) hervorhob – die Begünstigten oft der Ansicht, dass häufige Änderungen von Vorschriften und Leitlinien zu Verwirrung und Unsicherheit führen können und somit einer reibungslosen Programmdurchführung und dem Ziel der Vereinfachung möglicherweise zuwiderlaufen. Daher fordert der Rechnungshof, dass die Vorschriften während der Programmdurchführung stabil bleiben.

## Arbeitsprogramme

- 29** Im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ([Haushaltssordnung](#)) ist in den Artikeln 21 bis 25 des Vorschlags festgelegt, dass die Arbeitsprogramme zentrale Aspekte der Programmdurchführung wie die Themen und Ziele der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Förderfähigkeitskriterien, die verfügbaren Haushaltssmittel und das Evaluierungsverfahren enthalten sollen.
- 30** Gemäß Artikel 8 wäre es möglich, Mittel aus Horizont Europa mit EU-Unterstützung aus anderen Programmen zu kombinieren. Da der ECF eng mit dem Programm Horizont Europa verknüpft ist, sollen integrierte Arbeitsprogramme entwickelt werden. Auch wenn diese Regelung Potenzial für Synergien bietet, sollte in dem Vorschlag näher erläutert werden, wie die einzelnen Fonds zu den Arbeitsprogrammen beitragen würden und was dies für Begünstigte bedeuten würde, die von der EU finanzierte Forschungs- und Innovationsprojekte umsetzen (siehe auch Stellungnahme 01/2026, Ziffer 50).

## Finanzierungsmechanismen

- 31** In Artikel 10 Absatz 4 ist vorgesehen, dass Finanzhilfen gemäß Artikel 125 der [Haushaltsoordnung](#) bereitgestellt werden – entweder als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder im Wege vereinfachter Kostenoptionen, insbesondere als Pauschalbeträge und Kosten je Einheit für Personal. Diese Optionen wären das Standardfinanzierungsmodell. In einigen wenigen Fällen könnte die Finanzierung durch Erstattung der tatsächlichen Kosten erfolgen. Das Ziel der Kommission besteht darin, sowohl ihren eigenen Verwaltungsaufwand als auch denjenigen der Begünstigten zu begrenzen und das Fehlerrisiko in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der gemeldeten Kosten zu verringern. Wie der Rechnungshof bereits in seinem [Sonderbericht 13/2025](#) mitgeteilt hat, ist er jedoch der Auffassung, dass vereinfachte Kostenoptionen oder eine nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung nicht in allen Fällen die am besten geeigneten Finanzierungsmechanismen sind. So kann beispielsweise bei der Finanzierung von Projekten mit niedrigerem Technologie-Reifegrad eine Verknüpfung mit erreichten Etappenzielen schwierig sein.
- 32** In seiner [Stellungnahme 1/2006](#) zu dem Vorschlag für eine Verordnung zum Siebten Rahmenprogramm (2007–2013) vertrat der Rechnungshof die Auffassung, dass "Festbeträge für klar festgelegte Arbeitspakete innerhalb jedes Projekts geeignet sind", dass jedoch "Schwierigkeiten [...] bei der Umsetzung eines solchen Modells insbesondere dann auftreten [würden], wenn die Arbeitspakete verzögert, nur teilweise abgeschlossen oder durch andere Aktivitäten ersetzt werden". In seinem [Sonderbericht 28/2018](#) über Vereinfachungsmaßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 empfahl er der Kommission, die Tests von Pauschalbeträgen zu intensivieren und neue Pilotinitiativen einzuleiten, "um die am besten geeigneten Projektarten zu ermitteln, mögliche Nachteile zu bewerten und geeignete Abhilfemaßnahmen zu entwickeln". Der Rechnungshof stellt fest, dass die Kommission Ende 2024 mit den technischen Ex-post-Überprüfungen der Umsetzung von Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen begonnen hat.
- 33** Bei einer Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen muss der Pauschalbetrag vor der Unterzeichnung einer Finanzhilfe festgelegt werden. Dies kann durch die Festlegung eines Standardbetrags für alle Finanzhilfen in einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (z. B. auf der Grundlage vorhandener Daten, die einen zuverlässigen Näherungswert liefern) oder durch die Festlegung eines gesonderten Pauschalbetrags für jede Finanzhilfe (auf der Grundlage detaillierter Vorab-Kostenschätzungen in jeder Kostenkategorie pro Begünstigtem und Arbeitspaket) erfolgen. Wie aus dem [Jahresbericht 2024](#) des Rechnungshofs hervorgeht, wenden von der Kommission beauftragte und unterstützte Sachverständige vor der Unterzeichnung einer Finanzhilfvereinbarung Leitlinien, Benchmarks und Dashboards an, um die

Kostenschätzungen anhand der vorgeschlagenen Tätigkeiten zu bewerten und sicherzustellen, dass sie angemessen und nicht zu hoch angesetzt sind.

- 34** Im Juli 2024 [bewertete](#) die Kommission die Verwendung von Pauschalbeträgen bei Förderungen im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa. Zu den wichtigsten Feststellungen gehörte, dass die Begünstigten der Auffassung sind, dass bei dieser Form der Förderung der Schwerpunkt stärker auf dem wissenschaftlichen Inhalt der Projekte als auf deren Kosten liegt und dass der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Abwicklung der Finanzhilfen und der Meldung von Kosten verringert wird. In ihrer Bewertung wies die Kommission auf die von Interessenträgern geäußerten Bedenken hin, wie finanzielle Risiken und eine geringere Beteiligung von Neueinsteigern und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), stellte jedoch fest, dass es keine Belege dafür gibt, dass diese begründet waren.
- 35** Wie der Rechnungshof in seinem [Jahresbericht 2024](#) feststellt, beabsichtigt die Kommission, bis zum Ende des laufenden Zeitraums mindestens 50 % des Budgets im Rahmen von Horizont Europa in Form von Pauschalbeträgen zuzuweisen. Bislang kam die Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen jedoch nicht sehr häufig zum Einsatz. Der Rechnungshof weist ferner darauf hin, dass die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die tatsächlichen Auswirkungen des auf Pauschalbeträgen basierenden Systems von dessen Gestaltung und Umsetzung abhängen.
- 36** Im Gegensatz zu vereinfachten Kostenoptionen wurde die nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung im Forschungsbereich bisher nur sehr wenig genutzt, und zwar hauptsächlich für Sachverständige und Konferenzen. Angesichts seiner Prüfungsfeststellungen zur ARF in der [Analyse 02/2025](#) und der [Analyse 03/2025](#) empfiehlt der Rechnungshof der Kommission zu bewerten, ob diese Finanzierungsoption für den Großteil der vorgeschlagenen Ausgaben für Forschung und Innovation geeignet ist.

## Zeitspanne bis zur Gewährung der Finanzhilfe

- 37** Die in Artikel 26 vorgeschlagene Zeitspanne bis zur Gewährung der Finanzhilfe ist kürzer als in Artikel 197 Absatz 2 der [Haushaltsoordnung](#) vorgeschrieben: Die Antragsteller sollen spätestens fünf Monate ab dem Schlusstermin für die Einreichung ihrer Vorschläge eine Benachrichtigung über das Resultat der Projektevaluierung erhalten, und die Finanzhilfevereinbarungen sollen spätestens sieben Monate nach diesem Termin unterzeichnet werden. Derzeit betragen die entsprechenden Zeiträume sechs bzw. neun Monate. Die Verkürzung der Zeitspanne bis zur Gewährung der Finanzhilfe hat das Potenzial, die Effizienz und Vorhersehbarkeit des Finanzierungsverfahrens zu verbessern. Dies könnte die Attraktivität der EU-Finanzierung erhöhen und trägt zu einer schnelleren

Umsetzung innovativer oder wirkungsstarker Projekte bei, da ein früherer Projektstart ermöglicht wird.

## Auftragsvergabe einschließlich vorkommerzieller Auftragsvergabe

- 38** In Artikel 33 schlägt die Kommission vor, die Vergabeverfahren für innovative Lösungen zu vereinfachen, um die Umsetzung von Forschungs- und Innovationsprojekten zu straffen und zu beschleunigen. Die Auftragsvergabe soll durch die öffentlichen oder privaten Begünstigten von Finanzhilfen oder alternativ durch die Kommission und/oder andere Durchführungsstellen erfolgen, die entweder allein oder gemeinsam mit öffentlichen Auftraggebern in den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern handeln. In seinem [Sonderbericht 28/2023](#) stellte der Rechnungshof eine Reihe von Mängeln bei der Nutzung des öffentlichen Auftragswesens in der gesamten EU fest. Die für die Begünstigten geltenden Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge werden auf nationaler Ebene auf der Grundlage von EU-Richtlinien festgelegt; für die Auftragsvergabe durch EU-Einrichtungen sind sie in der [Haushaltsordnung](#) festgelegt. Es gibt also diesbezüglich keine spezifischen Vorschriften für einzelne Fonds wie Horizont Europa. Insofern liegt es möglicherweise im Interesse der Kommission, den Anwendungsbereich der Leitlinien zu präzisieren, die sie für die Begünstigten von EU-Mitteln herauszugeben beabsichtigt.
- 39** Mit dem Vorschlag soll der vorkommerziellen Auftragsvergabe im Rahmen von Horizont Europa eine größere Rolle eingeräumt. Die vorkommerzielle Auftragsvergabe könnte in zwei statt in drei Phasen durchgeführt werden und den Erwerb sehr innovativer "neuartiger" Lösungen umfassen. Es könnten auch besondere Bedingungen in Bezug auf "den Ort der Erbringung der beschafften Dienstleistungen, Waren oder Bauleistungen sowie das Eigentum an Ergebnissen und den Zugang dazu" gelten. In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof darauf hin, dass die vorkommerzielle Auftragsvergabe aufgrund der mangelnden Erfahrung einiger Beschaffer mit innovativen Lösungen besondere Risiken bergen kann. Daher sind möglicherweise spezifische Leitlinien der Kommission erforderlich, z. B. in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten, die sinnvolle Nutzung der erworbenen Waren oder Dienstleistungen oder die Verwaltung der Rechte des geistigen Eigentums.
- 40** Abschließend weist der Rechnungshof nachdrücklich darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber und Begünstigte von EU-Mitteln die Grundprinzipien der Vergabe öffentlicher Aufträge wie Transparenz, Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und die Vermeidung von Interessenkonflikten beachten müssen.

## Direkte und indirekte Mittelverwaltung (einschließlich Partnerschaften)

- 41** Das Programm Horizont Europa soll im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden (Abschnitt 2.2 des Finanz- und Digitalbogens zu Rechtsakten sowie Artikel 10 Absatz 1 des Vorschlags).
- 42** Wie in Artikel 11 Absatz 3 dargelegt, sind Gemeinsame Unternehmen eine Form der Partnerschaft nach Artikel 187 AEUV (*Anhang III*). Gemeinsame Unternehmen sollen durch einen einzigen Gründungsrechtsakt gegründet werden, durch den harmonisierte Regeln gewährleistet sind. In der vorgeschlagenen Verordnung sind keine Sachbeiträge der Partner mehr vorgesehen (Artikel 11 Absatz 6). Dies bedeutet, dass die Kommission eine vollständige Finanzierung der Verwaltungskosten der Gemeinsamen Unternehmen aus dem EU-Haushalt anstrebt. Dies würde die Unabhängigkeit der Unternehmen gewährleisten und potenzielle Interessenkonflikte verhindern. Es könnte auch das Haushaltsverfahren vereinfachen, indem komplexe Kostenteilungsvereinbarungen vermieden werden.
- 43** Der Rechnungshof begrüßt ferner den Vorschlag für einen einzigen Rechtsakt zur Gründung aller Gemeinsamen Unternehmen nach harmonisierten Regeln (Artikel 11 Absatz 4). Nach Ansicht des Rechnungshofs könnte die Struktur der Gemeinsamen Unternehmen neu bewertet werden, um die Koordinierung und die Synergien zu verbessern, die Verwaltungsgemeinkosten zu verringern und eine optimierte Governance zu gewährleisten.

## Programmausschuss

- 44** Die Tatsache, dass es zwei getrennte Vorschläge gibt (für Horizont Europa und für den ECF), ermöglicht klarere Mandate und eine größere Flexibilität, da jedes Instrument mithilfe maßgeschneiderter Finanzierung auf unterschiedliche Ziele ausgerichtet ist. Sie bringt jedoch auch die Gefahr einer Fragmentierung, sich überschneidender Initiativen und eines erhöhten Verwaltungsaufwands mit sich, was die Koordinierung und die Synergien zwischen der Forschungs-, Innovations- und Industriepolitik innerhalb des EU-Rahmens beeinträchtigen könnte. Um diese Risiken zu mindern, hält es der Rechnungshof für entscheidend, im ECF-Arbeitsprogramm eine gut konzipierte Ausschusstruktur für das im Rahmen von Horizont Europa unter Säule II vorgesehene Instrument für Wettbewerbsfähigkeit einzurichten, um die Politikkohärenz, eine geeignete Koordinierung und einen regelmäßigen Informationsaustausch zu gewährleisten (siehe auch Stellungnahme 01/2026, Ziffer 59).

## Leistungsrahmen

- 45** Die Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung des vorgeschlagenen neuen Programms soll im Einklang mit dem Leistungsrahmen für den Haushalt für die Zeit nach 2027 erfolgen. Dieser ist Gegenstand des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union ([Leistungsverordnung](#)), zu dem der Europäische Rechnungshof eine gesonderte Stellungnahme abgibt. Der Leistungsrahmen soll auf einem gemeinsamen Satz von Indikatoren beruhen.
- 46** Für die Zwecke dieser Stellungnahme kann der Rechnungshof bereits feststellen, dass sich die meisten der in Anhang I des vorgeschlagenen Leistungsrahmens für den Bereich Forschung und Innovation aufgeführten Indikatoren auf Outputs (z. B. die Zahl der unterstützten Unternehmen) und nicht auf Ergebnisse oder Auswirkungen beziehen und daher nicht ausreichen, um die Leistung zu bewerten. Ferner weist er darauf hin, dass die vorgeschlagenen Indikatoren die Erhebung unternehmens- bzw. begünstigtenspezifischer Daten nicht ohne Weiteres ermöglichen würden. Darüber hinaus ist es – wie der Rechnungshof in seinem [Jahresbericht 2023](#) feststellte – wichtig, der Zuverlässigkeit der gemeldeten Daten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 47** Schließlich stellt der Rechnungshof fest, dass es im Einklang mit Artikel 34 Absatz 3 der [Haushaltssordnung](#) einen Zwischenbericht während der Durchführung des Programms geben soll sowie eine Ex-post-Evaluierung (Erwägungsgrund 36, Abschnitt 5 der Begründung, Abschnitt 2 des Finanz- und Digitalbogens zu Rechtsakten und Artikel 10 der vorgeschlagenen [Leistungsverordnung](#)). Diese Verpflichtungen der Kommission sind jedoch in den Artikeln der vorgeschlagenen Verordnung über Horizont Europa nicht kodifiziert, und der Rechnungshof schlägt vor, dies in den Vorschlag aufzunehmen.

## Regelkonformität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit der Ausgaben

- 48** In seinen Jahresberichten, die sich auf die Ausgaben im Rahmen des RP7, von Horizont 2020 und von Horizont Europa erstreckten, hat der Rechnungshof kontinuierlich darauf hingewiesen, dass die Forschung ein mit einem hohen Risiko verbundener Ausgabenbereich ist, in dem wesentliche Fehler bei Finanzhilfen auf der Grundlage

tatsächlicher Kosten festgestellt wurden. In seinem [Jahresbericht 2024](#) wies er darauf hin, dass er "[b]ei 26 der 99 von ihm im Rahmen seiner repräsentativen Stichprobe geprüften Forschungsvorgänge (26 %) quantifizierbare Fehler" festgestellt hatte. Die Fehler sind vor allem auf nicht förderfähige oder falsch geltend gemachte Personalkosten zurückzuführen.

- 49** Trotz der Vereinfachungsmaßnahmen, die im Laufe der Zeit in die Rechtsgrundlage aufgenommen wurden, und der Leitlinien der Kommission für die Begünstigten sind die Fehlerquoten noch immer hoch. 2024 stellte der Rechnungshof fest, dass eine beträchtliche Zahl von Begünstigten sowohl im Rahmen von Horizont 2020 als auch im Rahmen von Horizont Europa nach wie vor Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschriften hat. Ebenso sollten, wie im [Jahresbericht 2024](#) des Rechnungshofs festgestellt, bei Pauschalbeträgen Schutzmaßnahmen vorgesehen sein, um eine Überkompensation für Ausrüstung zu vermeiden, die nicht tatsächlich erworben wurde, obwohl sie im Pauschalbetrag enthalten ist. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, empfiehlt der Rechnungshof, dass in der vorgeschlagenen Verordnung bereits klare Anforderungen festgelegt werden, um auch für die Begünstigten Vorhersehbarkeit zu gewährleisten.
- 50** Die Kommission ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Finanzierungssysteme, insbesondere die Finanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen, eine stärkere Ergebnisorientierung ermöglichen und gleichzeitig sowohl ihren eigenen Verwaltungsaufwand als auch denjenigen der Begünstigten begrenzen können. In seinem [Jahresbericht 2022](#) empfahl der Rechnungshof der Kommission, klarere Anforderungen hinsichtlich der Umsetzung solcher Finanzhilfen – und insbesondere Arbeitspakete in den Projekten – festzulegen. Diese Empfehlung wurde noch nicht vollständig umgesetzt. Dies ist ein entscheidender Punkt, auf den der Rechnungshof bereits in seiner [Stellungnahme 1/2006](#) und im [Sonderbericht 28/2018](#) hingewiesen hatte.
- 51** Unabhängig davon, welche Finanzierungsoptionen letztlich genutzt werden, betont der Rechnungshof, dass es wichtig ist, bei der Verwendung der Mittel ein zufriedenstellendes Maß an Regelkonformität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Wie der Rechnungshof bereits in seiner [Analyse 03/2025](#) festgestellt hat, sollte die Absicht der Kommission, das EU-Finanzmanagement zu vereinfachen, nicht zulasten der Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehen.

## Das Prüfungsmandat des Rechnungshofs

- 52** Die vorgeschlagene Verordnung unterliegt dem [AEUV](#) und der [Haushaltsoordnung](#), wonach der Rechnungshof über ein umfassendes Mandat zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben der EU sowie der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in

Bezug auf alle Politikbereiche und Programme der EU verfügt. Auch wenn das Mandat des Europäischen Rechnungshofs in dem Vorschlag nicht ausdrücklich erwähnt wird, wird in Artikel 10 Absatz 1 des Vorschlags, in dem es heißt, dass Horizont Europa in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt wird, implizit darauf Bezug genommen. Folglich hat der Rechnungshof das uneingeschränkte Recht, alle Formen der Finanzierung im Bereich Forschung und Innovation zu prüfen.

- 53** Was die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten für Horizont Europa durch die Europäische Investitionsbank-Gruppe (EIB) betrifft, so bekräftigt der Rechnungshof seine Bemerkungen zur Verfügbarkeit von Daten, die er im [Sonderbericht 07/2025](#) über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) vorgebracht hat. In diesem Bericht zeigte er auf, dass die EIB, obwohl sie verpflichtet ist, in ihrer Datenbank getrennte Aufzeichnungen über die durch den EFSI garantierten Operationen zu führen, diese Daten in der Praxis in fragmentierten Datensätzen ohne ein übergeordnetes Metadatendokument erfasst hat. Darüber hinaus waren die meisten Daten, die die EIB dem Rechnungshof übermittelte, in Bezug auf wichtige Angaben wie die Namen der Endbegünstigten, deren Anschriften, die Anzahl der Beschäftigten und die Höhe der EFSI-Förderung unvollständig oder unklar. Daher [empfahl](#) der Rechnungshof der Kommission, die Überprüfung der Berichterstattung über den EFSI zu verbessern, um die Kohärenz, Genauigkeit und Vollständigkeit der den Interessenträgern vorgelegten Daten zu verbessern.
- 54** Im Rahmen ihrer Forschungs- und Innovationsprogramme schließt die Kommission Finanzhilfevereinbarungen mit Begünstigten ab, die ihrerseits als "Durchführungsstellen" fungieren können, indem sie Dritten Finanzhilfen gewähren. Der Rechnungshof möchte diese Gelegenheit nutzen, um über die praktischen Probleme zu berichten, auf die er bei der Ausübung seiner Prüfungsrechte in Fällen finanzieller Unterstützung für Dritte gestoßen ist.
- 55** Obwohl die Begünstigten sicherstellen müssen, dass Dritte bestimmte Verpflichtungen erfüllen (einschließlich der Wahrung der Prüfungsrechte des Rechnungshofs), hat der Rechnungshof festgestellt, dass dies nicht immer der Fall ist. In seinem [Jahresbericht 2024](#) erörterte der Rechnungshof eine Situation, in der ein Dritter die Prüfungsrechte des Rechnungshofs infrage stellte und der Rechnungshof erst nach umfassender Kommunikation Zugang zu den für seine Prüfung erforderlichen Nachweisen erhalten konnte. Der Rechnungshof [empfahl](#) der Kommission daher, vorzuschreiben, dass die Verpflichtungen, die sich aus einer EU-Finanzhilfevereinbarung ergeben, auch in alle zwischen den Begünstigten und Dritten geschlossenen Vereinbarungen – oder zumindest in die Vorschriften, die die Begünstigten den Dritten übermitteln – aufgenommen werden.

**56** Die oben beschriebene Situation kann auch für neue Formen der finanziellen Unterstützung gelten, an denen Dritte beteiligt sind. Daher empfiehlt der Rechnungshof, dass die Kommission seine Bedenken bei der Einrichtung von Systemen zur Verwaltung solcher Arten von Unterstützung berücksichtigt. Ein aktuelles Beispiel könnte die neue Initiative "[vertrauenswürdige Investoren](#)" im Rahmen des Fonds des Europäischen Innovationsrats sein, mit der durch die Zusammenarbeit mit großen institutionellen Investoren Kapital für den Deep-Tech-Sektor mobilisiert werden soll.

# Besondere Bemerkungen

**57 Artikel 2:** Das derzeit geltende Konzept der Nutzung ("Verwendung von Ergebnissen bei weiteren, nicht unter die betreffende Maßnahme fallenden Ful-Tätigkeiten, unter anderem auch im Rahmen der gewerblichen Nutzung wie etwa Entwicklung, Hervorbringung, Herstellung und Vermarktung eines Produkts oder eines Verfahrens, Hervorbringung und Bereitstellung einer Dienstleistung, oder bei Normungstätigkeiten")<sup>1</sup> wurde durch das Konzept der Valorisierung ("Nutzung von Ergebnissen bei weiteren Tätigkeiten, die über die betreffende Maßnahme hinausgehen, unter anderem die kommerzielle Einführung") ersetzt. Auch wenn die Begünstigten möglicherweise in der Lage sind, sich an verschiedene Änderungen anzupassen, erfordern diese Änderungen Leitlinien, um Verwirrung und Unsicherheit zu vermeiden. Daher sollte die Kommission diesen Aspekt klarer kommunizieren, da die Verbreitung und Nutzung im Mittelpunkt früherer Rahmenprogramme standen.

**58 Artikel 9 Absatz 3:** Der Rechnungshof schlägt vor, in den Satz "Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 [...]" nach dem Wort "Drittland" die Worte "der Kommission, dem OLAF und dem Europäischen Rechnungshof" einzufügen, um das Recht des Rechnungshofs auf Zugang, auch zu Verschlussachen, weiter zu präzisieren und zu bestätigen.

**59 Artikel 9 Absatz 4:** Die Kriterien für die Assozierung mit einem Drittland, wie "gute Kapazitäten auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technologie und Innovation" und "Engagement für eine regelbasierte offene Marktwirtschaft", sind recht weit gefasst. Um

---

<sup>1</sup> Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/695.

eine einheitliche Anwendung durch die Kommission zu gewährleisten, sollten sie in der vorgeschlagenen Verordnung präzisiert werden.

- 60 Artikel 24:** Eine Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragsteller ist nur erforderlich, wenn der beantragte EU-Beitrag für eine Maßnahme 1 Million Euro oder mehr – das Doppelte des derzeitigen Schwellenwerts<sup>2</sup> – beträgt. Zwar könnte diese Änderung die Arbeit der Kommission im Bereich der Vorabkontrollen verringern, doch legt die Kommission nicht dar, wie sie das damit verbundene finanzielle Risiko – insbesondere die Ausfallwahrscheinlichkeit – mindern würde. In der Begründung des Vorschlags sollte der Grund für die Anhebung des Schwellenwerts erläutert werden.
- 61 Artikel 31:** Die in der geltenden Verordnung über Horizont Europa<sup>3</sup> enthaltene Übertragungs- und Lizenzierungsklausel wurde gestrichen. Artikel 31 ("Eigentum an Ergebnissen") Absatz 4 des Vorschlags lautet: "Die Übertragung des Eigentums kann an Bedingungen geknüpft werden, die im Arbeitsprogramm, den Bedingungen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder der Finanzhilfevereinbarung festgelegt sind, einschließlich der Anforderung, etwaige Verpflichtungen in Bezug auf die Ergebnisse weiterzugeben." Die Übertragung und Lizenzierung fördern die Zusammenarbeit, da sie einen strukturierten Rahmen für die gemeinsame Nutzung von Forschungsergebnissen bieten. Die Begünstigten müssen häufig einen Plan für die Verbreitung und Nutzung entwickeln, und die Übertragung und Lizenzierung spielen eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, dieser Verpflichtung nachzukommen und sicherzustellen, dass öffentlich finanzierte Forschung einen Mehrwert für die Gesellschaft erbringt. In diesem Zusammenhang fordert der Rechnungshof die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass dieser Punkt in den in Artikel 31 Absatz 4 genannten Dokumenten gebührend berücksichtigt wird.
- 62 Artikel 35 bis 37:** Der Rechnungshof schlägt vor, dass die Kommission einen dritten Titel ("Übergangs- und Schlussbestimmung") hinzufügt, da die letzten drei Artikel ("Aufhebung", "Übergangsbestimmungen" und "Inkrafttreten und Geltungsbeginn") derzeit in Titel II ("Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse") Kapitel III ("Europäischer Innovationsrat") enthalten sind.
- 63** Im Gegensatz zur geltenden Verordnung über Horizont Europa enthält der Vorschlag keine Bestimmung über Zugangsrechte. Dies sind die gesetzlichen Rechte, die Ergebnisse oder bestehendes geistiges Eigentum einer anderen Partei bei der Durchführung eines Projekts oder der Nutzung von Ergebnissen zu verwenden. In diesem Zusammenhang fordert der

---

<sup>2</sup> Artikel 27 der [Verordnung \(EU\) 2021/695](#).

<sup>3</sup> Artikel 40 der [Verordnung \(EU\) 2021/695](#).

Rechnungshof die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass dieser Punkt in den Arbeitsprogrammen, den Bedingungen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder den Finanzhilfevereinbarungen – wenn nicht in der vorgeschlagenen Verordnung selbst – gebührend berücksichtigt wird.

- 64** Der Rechnungshof stellt fest, dass der Vorschlag keine Informationen zur Zukunft des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) und seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) enthält. Dies stellt einen Unterschied zur Verordnung über Horizont Europa für den MFR 2021–2027 dar, in deren Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 10 ausdrücklich Beiträge zum EIT als Teil der durch das Programm finanzierten Tätigkeiten und die KIC des EIT als eine Form europäischer Partnerschaften genannt werden, im Wege derer das Programm durchgeführt werden könnte. Der Rechnungshof schlägt vor, in dem Vorschlag klarzustellen, wie das EIT und dessen KIC im Rahmen des MFR 2028–2034 fortgeführt werden sollen, falls dies vorgesehen ist.
- 65** Schließlich enthält die Begründung eine Liste möglicher "Moonshots", darunter "Bewältigung der wissenschaftlichen, technischen und technologischen Herausforderungen, damit Europa bis 2034 als erster Kontinent Fusionsenergie ans Netz bringen kann". Dieses konkrete Ziel steht im Widerspruch zu den Feststellungen des Rechnungshofs im [Jahresbericht 2024 über die Gemeinsamen Unternehmen der EU](#), wonach erhebliche Risiken für das Gemeinsame Unternehmen "Fusion for Energy" (F4E) bestehen, die sich aus den größeren Änderungen ergeben, die derzeit am technischen Umfang und an den Etappenzielen des Projekts des Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktors (ITER) vorgenommen werden. Diese Änderungen hatten zur Folge, dass das Ende des gesamten Fusionsprojekts auf 2059 verschoben wurde (17 Jahre nach dem bisherigen Datum).

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2025 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*



Tony Murphy  
Präsident

# Anhänge

## Anhang I – Liste der Veröffentlichungen des Rechnungshofs, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird

**Jahresberichte über die Ausführung des EU-Haushaltsplans** für die Haushaltjahre 2020–2024

**Jahresberichte über die Agenturen der EU** für die Haushaltjahre 2020–2024

**Jahresberichte über die Gemeinsamen Unternehmen der EU** für die Haushaltjahre 2020–2024

**Sonderbericht 28/2018:** Die meisten Vereinfachungsmaßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 haben den Begünstigten das Leben erleichtert, doch es sind weitere Verbesserungen möglich

**Sonderbericht 15/2022:** Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung an Horizont 2020 sind zwar gut konzipiert, doch hängen nachhaltige Änderungen vor allem von den nationalen Behörden ab

**Sonderbericht 23/2022:** Synergien zwischen Horizont 2020 und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds werden noch nicht voll ausgeschöpft

**Sonderbericht 28/2023:** Öffentliches Auftragswesen in der EU: Weniger Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen im Zeitraum 2011–2021

**Sonderbericht 25/2024:** Digitalisierung des Gesundheitswesens: EU-Unterstützung für die Mitgliedstaaten insgesamt wirksam, jedoch Schwierigkeiten bei der Verwendung von EU-Mitteln

**Sonderbericht 07/2025:** Der Europäische Fonds für strategische Investitionen: Erheblicher Beitrag zur Schließung der Investitionslücke, die angestrebten 500 Milliarden Euro wurden jedoch in der Realwirtschaft bis Ende 2022 nicht vollständig erreicht

**Sonderbericht 13/2025:** Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für den digitalen Wandel in den EU-Mitgliedstaaten: Eine verpasste Chance, die Mittel strategisch auf die Deckung des Digitalisierungsbedarfs auszurichten

**Stellungnahme 01/2006** zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007–2013)

**Analyse 02/2025:** Leistungsorientierung, Rechenschaftspflicht und Transparenz: Lehren aus den Schwachstellen der ARF

**Analyse 03/2025:** Chancen für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027

**Themenpapier 01/2018 (Februar 2018):** Future of EU finances: reforming how the EU budget operates (liegt nur in englischer Sprache vor)

**Themenpapier 06/2018 (Juli 2018):** The Commission's proposal for the 2021-2027 Multiannual Financial Framework (liegt nur in englischer Sprache vor)

## Anhang II – Hintergrundinformationen

**01** Das vorgeschlagene neue Programm Horizont Europa (RP10) gliedert sich in vier Säulen.

- a) *Säule I "Wissenschaftsexzellenz"* zielt darauf ab, die wissenschaftliche Basis der EU zu stärken, Spitzentalente anzuziehen, Spitzenforschung in Europa zu fördern und beste Wissenschaft im Dienste der EU-Politik zu ermöglichen. Sie umfasst den Europäischen Forschungsrat, Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen und Wissenschaft im Dienste der EU-Politik (direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs). Indikatives Gesamtbudget: 44,1 Milliarden Euro (39 Milliarden Euro zu Preisen von 2025).
- b) *Säule II "Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft"* zielt darauf ab, Verbundforschung und Innovation in Bereichen mit großer gesellschaftlicher Wirkung zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf der Bewältigung globaler gesellschaftlicher Herausforderungen und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU liegt. Sie ist ähnlich aufgebaut wie die Interventionsbereiche des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, und es wird im Rahmen der Säule ein synergetisches Zusammenwirken mit diesem Fonds erfolgen. Indikatives Gesamtbudget: 75,9 Milliarden Euro (67,2 Milliarden Euro zu Preisen von 2025).
- c) *Säule III "Innovation"* zielt darauf ab, Innovationen in Europa zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung der Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen und Unternehmensmodelle liegt. Sie umfasst den Europäischen Innovationsrat und Innovationsökosysteme. Es ist eine enge Zusammenarbeit mit Säule II vorgesehen, um die Nachfrage nach Start-ups und Scale-ups dadurch zu stärken, dass diese mit großen Unternehmen in Europa vernetzt werden und innovative Maßnahmen zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf nationaler und EU-Ebene gefördert werden. Indikatives Gesamtbudget: 38,8 Milliarden Euro (34,3 Milliarden Euro zu Preisen von 2025).
- d) *Säule IV "Europäischer Forschungsraum"* zielt darauf ab, die Entwicklung eines einheitlichen Europäischen Forschungsraums (EFR) zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung von Exzellenz, Inklusivität und Wirkung liegt. Sie umfasst drei Komponenten: politische Maßnahmen des EFR; Forschungs- und Technologieinfrastrukturen; Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz. Indikatives Gesamtbudget: 16,3 Milliarden Euro (14,4 Milliarden Euro zu Preisen von 2025).

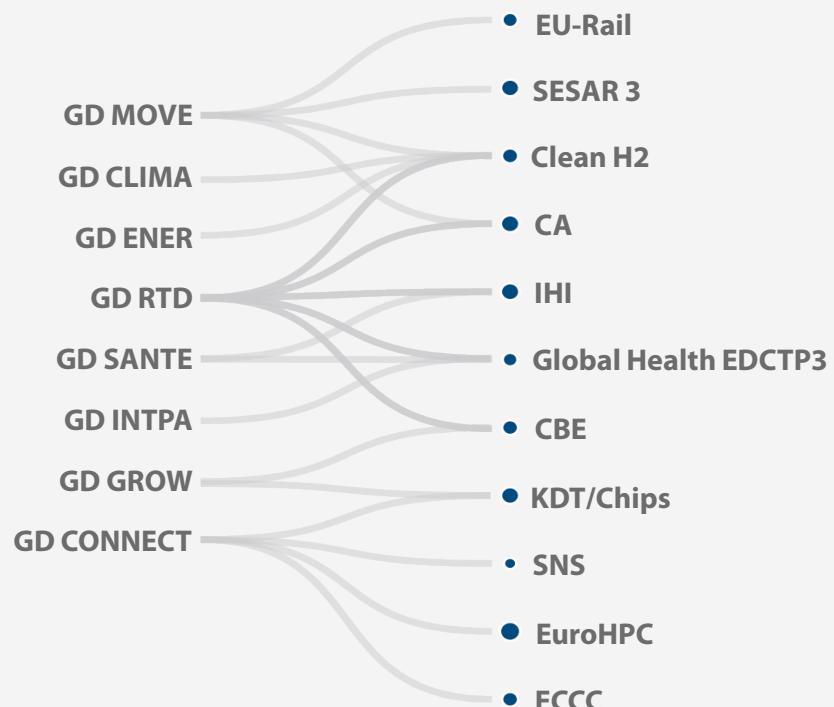
**02** Das neue Programm könnte von zusätzlichen Finanzbeiträgen und nichtfinanziellen Beiträgen profitieren, die die Mitgliedstaaten, die Organe und Einrichtungen der EU

(einschließlich Agenturen und Gemeinsamer Unternehmen), Nicht-EU-Länder, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen und sonstige Dritte leisten. Es soll in Synergie mit anderen EU-Programmen durchgeführt werden, und Drittländer (Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, europäische Mikrostaaten, beitretende Länder, Kandidatenländer, potenzielle Kandidaten, Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik und andere) könnten sich daran beteiligen.

- 03** Das Programm soll im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung (erforderlichenfalls im Zuge europäischer Partnerschaften durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an EU-Einrichtungen wie Gemeinsame Unternehmen) durchgeführt werden, wobei die EU-Finanzierung hauptsächlich in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe, nichtfinanziellen Zuwendungen und Finanzierungsinstrumenten gewährt werden soll. Im Falle eines Rückgriffs auf das ECF-InvestEU-Instrument sollen die Mittelausstattung für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus dem Programm bereitgestellt werden. EU-Mittel in Form von Finanzhilfen sollen als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen oder im Wege vereinfachter Kostenoptionen, insbesondere Pauschalbeträge oder Kosten je Einheit für Personal, bereitgestellt werden.

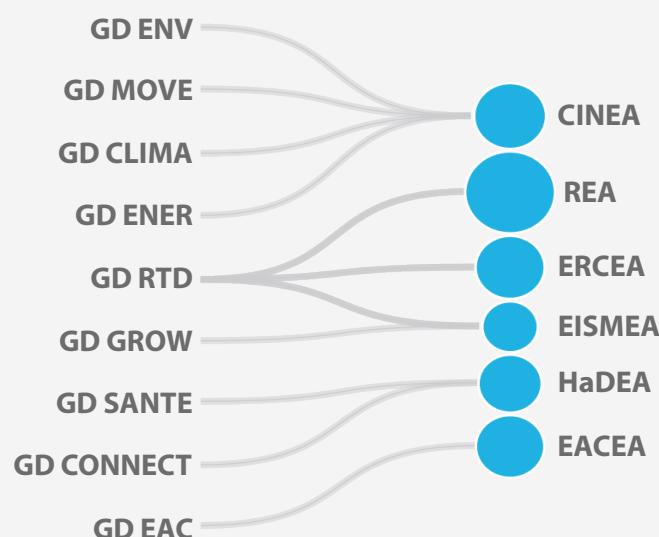
## Anhang III – Gemeinsame Unternehmen und Exekutivagenturen im EU-Haushaltszeitraum 2021–2027

### ZUSTÄNDIGE GENERALDIREKTION(EN) GEMEINSAMES UNTERNEHMEN



### ZUGEHÖRIGE GENERALDIREKTION(EN)

### EXEKUTIVAGENTUR



*Hinweis:* Die Größe des Kreises entspricht dem Personalbestand der Einrichtungen im Haushaltsjahr 2024.

*Quelle:* Verordnung (EU) 2021/2085, Verordnung (EU) 2021/887, Verordnung (EU) 2023/1782 und Europäischer Rechnungshof.

# Abkürzungen

Abkürzung	Definition/Erklärung
<b>AEUV</b>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<b>ARF</b>	Aufbau- und Resilienzfazilität
<b>ECF</b>	<i>European Competitiveness Fund</i> (Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit)
<b>EFR</b>	Europäischer Forschungsraum
<b>EFSI</b>	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
<b>EIB</b>	Europäische Investitionsbank
<b>EIT</b>	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut
<b>Ful</b>	Forschung und Innovation
<b>MFR</b>	mehrjähriger Finanzrahmen
<b>RP10</b>	zehntes Rahmenprogramm

# Glossar

Begriff	Definition/Erklärung
<b>Arbeitspaket</b>	Gruppe verbundener Aufgaben, die zusammen zu einem wichtigen Ergebnis, Ziel oder Etappenziel eines Projekts beitragen.
<b>Aufbau- und Resilienzfazilität</b>	Finanzhilfemechanismus der EU zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie zur Ankurbelung des Aufschwungs und zur Bewältigung der Herausforderungen einer grüneren und digitaleren Zukunft.
<b>Begünstigter (auch: Empfänger)</b>	Natürliche oder juristische Person, die für die Durchführung eines Projekts oder Programms eine Finanzhilfe oder ein Darlehen aus dem EU-Haushalt erhält.
<b>EU-Mehrwert</b>	Wert, der durch eine EU-Maßnahme zusätzlich zu dem Wert geschaffen wird, der durch alleiniges Handeln des Mitgliedstaats entstanden wäre.
<b>Europäische Investitionsbank</b>	EU-Bank, deren Anteilseigner die Mitgliedstaaten der EU sind und die Finanzmittel für Projekte zur Unterstützung der EU-Politik bereitstellt, hauptsächlich innerhalb der EU, aber auch in Drittländern.
<b>Europäischer Fonds für strategische Investitionen</b>	Von der EIB und der Kommission im Rahmen der Investitionsoffensive für Europa eingeführter Fördermechanismus, mit dem bei Projekten von strategischer Bedeutung für die EU private Mittel eingeworben werden sollen.
<b>Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF)</b>	Vorgeschlagener EU-Fonds, der ein spezifisches Programm für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich umfasst.
<b>Europäisches Semester</b>	Jährlicher Zyklus, der einen Rahmen für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der EU-Mitgliedstaaten sowie für die Überwachung von Fortschritten bietet.
<b>Gemeinsames Unternehmen</b>	EU-Einrichtung, die zusammen mit einem öffentlichen und/oder privaten Partner gegründet wurde, um ein Projekt oder eine Tätigkeit im Forschungs- und Technologiebereich durchzuführen.
<b>Haushaltsflexibilität</b>	Mechanismus, der es der Kommission ermöglicht, innerhalb der MFR-Obergrenzen Mittel zwischen Programmen, Politikbereichen oder Jahren umzuschichten bzw. zu übertragen, um auf sich ändernde Prioritäten zu reagieren.
<b>Leistung</b>	Umfang, in dem eine Maßnahme, ein Projekt oder ein Programm, die/das von der EU finanziert wurde, ihre/seine Ziele erreicht hat und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis bietet.
<b>Mehrjähriger Finanzrahmen</b>	Ausgabenplan der EU, in dem Prioritäten (auf der Grundlage von politischen Zielen) und Obergrenzen für einen Zeitraum von üblicherweise sieben Jahren festgelegt werden. Dient als struktureller Rahmen für den jährlichen EU-Haushaltsplan mit Obergrenzen für die einzelnen Ausgabenkategorien.

<b>Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung</b>	Verwaltung der Mittel im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.
--	--

---

## URHEBERRECHTSINWEIS

© Europäische Union, 2026

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Deckblatt – © butenkow / stock.adobe.com.

Abbildung 1 – © Europäische Union 1995–2026.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

---

## **Verwendung des Logos des Rechnungshofs**

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit dessen vorheriger Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-6292-1	ISSN 2812-2844	doi:10.2865/0104725	QJ-01-25-063-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-6293-8	ISSN 2812-2844	doi:10.2865/6048204	QJ-01-25-063-DE-N

---

## ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [Stellungnahme 02/2026](#) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von "Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028–2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695 (COM(2025) 543 final), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.

**Diese Stellungnahme, die der Europäische Rechnungshof gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV abgibt, in dem die Anhörung des Rechnungshofs zu Vorschlägen im Zusammenhang mit den Haushaltsvorschriften und Finanzinstrumenten der EU vorgesehen ist, betrifft den Vorschlag für eine neue Verordnung über Horizont Europa, den die Europäische Kommission am 16. Juli 2025 vorgelegt hat.**

**Zweck dieser Stellungnahme ist es, Bemerkungen zu den im Vorschlag enthaltenen Bestimmungen zur Gestaltung des Programms sowie zu dessen Governance, Leistungsrahmen und Finanzkontrolle vorzubringen. Die Stellungnahme soll dazu beitragen, dass sichergestellt wird, dass das künftige Programm die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die Rechenschaftspflicht und den EU-Mehrwert in der Forschungs- und Innovationspolitik der EU fördert.**

**EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF**  
12, rue Alcide De Gasperi  
1615 Luxembourg  
LUXEMBURG

**Tel. (+352) 4398-1**

**Kontaktformular:**  
[eca.europa.eu/de/contact](http://eca.europa.eu/de/contact)  
**Website:** [eca.europa.eu](http://eca.europa.eu)  
**Soziale Netzwerke:** [@EUauditors](https://twitter.com/EUauditors)



**Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union**